

## Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

Stand Januar 2018

### I. Geltungsbereich, Termine und Salvatorische Klausel

Diese „Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen“ gelten für alle Montagen und Reparaturen, die wir an von uns gelieferten Gegenständen durchführen. Soweit diese „Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen“ keine Regelungen enthalten, gelten für Montagen und Reparaturen ergänzend unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Zusätzliche, entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, es sei denn wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese „Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen“ gelten auch dann, wenn wir eine Montage oder Reparatur für den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen. Die in der Auftragsbestätigung genannten Montage- bzw. Reparaturtermine sind unverbindlich, der Beginn der Montage bzw. Reparatur wird vorher zwischen uns und dem Kunden verbindlich abgestimmt. Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Montage- und Reparaturbedingungen“ ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

### II. Umfang der Montagen und Reparaturen

Bei Montageaufträgen erstreckt sich die Tätigkeit unserer Monteure auf die Aufstellung der von uns gelieferten Gegenstände und, soweit nach unserem Ermessen mit angemessenem Aufwand möglich, die Erprobung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und, soweit nach unserem Ermessen erforderlich, die Instruktion des vom Kunden zu bezeichnenden Bedienpersonals. Bei Reparaturaufträgen bestimmt sich die Tätigkeit unserer Monteure nach dem im schriftlichen Reparaturauftrag im Einzelnen festgelegten Umfang. Sollte sich bei der Reparatur herausstellen, dass eine wesentlich umfangreichere Reparatur erforderlich ist, so gilt diese als vom Kunden beauftragt, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Tatsache durch unsere Monteure widerspricht. Unsere Monteure sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Montagen oder Reparaturen an Gegenständen vorzunehmen, die nicht von uns geliefert wurden, auch dann nicht, wenn sie wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage sind.

### III. Unsere Pflichten

Wir verpflichten uns, für eine sorgfältige Auswahl und eine ordnungsgemäße Anleitung unserer Monteure zu sorgen. Über Anzahl und Zusammenstellung des eingesetzten Montagepersonals entscheiden ausschließlich wir.

### IV. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, uns bei der Vorbereitung und Durchführung der Montagen und Reparaturen nach besten Kräften zu unterstützen und alle für die Montagen oder Reparaturen erforderlichen und hilfreichen Maßnahmen, die nicht uns obliegen, kostenlos und rechtzeitig zu treffen, insbesondere:

- die Herstellung der für die Montage oder Reparatur erforderlichen Betriebszustände und freien Zugang,
- die Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte, für die eine Haftung unsererseits nicht übernommen wird. Die Hilfskräfte unterliegen den Weisungen unseres Montageleiters, der ungeeignet erscheinende Kräfte auch ablehnen kann,
- die Bereitstellung geeigneter, insbesondere trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges unserer Monteure und geeignete, insbesondere diebstahlsichere Aufenthalts- und Arbeitsräume mit Beheizung und Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung und erste Hilfe,
- den Transport der Montageeile an den Montageplatz, den Schutz der Montageeile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und die Reinigung der Montageeile und
- die Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung von Erprobungen notwendig sind.

Der Kunde ist für die Einhaltung der geltenden Unfallverhaltensvorschriften am Montageplatz verantwortlich. Er verpflichtet sich, unseren Montageleiter über sämtliche relevanten Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Verstöße unserer Monteure gegen Sicherheitsvorschriften sind uns unverzüglich schriftlich zu melden.

### V. Hinweispflicht

Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, gegen Vorarbeiten seiner Unterlieferanten oder wegen Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen, hat der Kunde unserem Montageleiter unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### VI. Arbeitszeit

Da die Dauer der Montage- und Reparaturarbeiten wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten abhängt, sind alle Angaben über die Montage- und Reparaturdauer annähernd und unverbindlich. Die tariflich festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit unserer Monteure beträgt derzeit 38,5 Stunden, Unsere Monteure sind nicht verpflichtet, Überstunden abzuleisten oder an arbeitsfreien Samstagen oder Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Gleichwohl ist ihnen mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind, insbesondere alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen. Sofern unsere Monteure nicht unverzüglich nach Ankunft mit der Montage beginnen können oder die Montage für einen voraussichtlich längeren Zeitraum als 4 Arbeitsstunden unterbrechen müssen, sind wir berechtigt, unsere Monteure zurückzurufen und einen neuen Montage- oder Reparaturtermin zu bestimmen, es sei denn, dass die Verzögerung oder Unterbrechung auf unser Verschulden zurückzuführen ist.

### VII. Verrechnungssätze für Montagen und Reparaturen

Die Montage- und Reparaturkosten werden, soweit es sich um Lohnkosten handelt, grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet. Für Fern- und Nahmontagen werden für die Arbeitszeit, die Fahrzeit sowie für Vorbereitungszeit und evtl. Wartezeiten folgende Sätze zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer berechnet:

a) Stundensatz Monteur:	EUR 60,00
b) Stundensatz für Montagemeister:	EUR 65,00
c) Stundensatz für Montageleiter:	EUR 65,00
d) Stundensatz für Techniker:	EUR 90,00
e) Stundensatz für Ingenieur:	EUR 115,00
f) Stundensatz für Werkstattarbeit:	EUR 90,00

Auf die o. g. Stundensätze werden Zuschläge erhoben für:

a) Überstunden pro Tag 1 - 2 Stunden	25 %
b) Überstunden pro Tag über 2 Stunden	50 %
c) Samstagsarbeit	50 %
d) Sonntagsarbeit	100 %
e) Feiertagsstunden	150 %
f) Nachtarbeiten von 20.00 bis 6.00 Uhr	50 %
g) Erschwerungszuschlag, z. B. freie Höhe über 5 m, Wasser, Dampf, Staub, Säuredämpfe, Temperaturen über 30°C in Räumen, Schnee, Regen oder Sturm = 10 %.	

Als Feiertage gelten die am Montageort als „gesetzlich“ bezeichneten.

### VIII. Auslösung Inland / Ausland

Die Auslösung trägt in der folgenden Höhe der Kunde. Sie umfasst das Entgelt für Verpflegung und die Kosten für persönliche Ausgaben (Taschengeld).

- Für Montagen und Reparaturen unter 5 Stunden Arbeits- und Fahrzeit werden EUR 12,00 pro Tag berechnet.
- Bei längerer Abwesenheit werden bis 10 Stunden EUR 18,00 über 10 Stunden EUR 27,00 berechnet.
- Die Kosten für die Übernachtung werden nach vorgelegten Belegen in Rechnung gestellt oder als Übernachtungspauschale EUR 31,00.
- Bei Auslandsmontagen und -reparaturen werden die Auslösungssätze von uns nach billigem Ermessen individuell festgelegt.
- Die Auslösung ist auch für Sonn- und Feiertage zu zahlen, an denen keine Arbeit geleistet wird, falls diese innerhalb der Gesamtmontage oder -reparaturzeit liegen.

### IX. Fahrt- und Reisekosten

Die Fahrt- und Reisekosten sowie alle anderen entstehenden Nebenkosten werden unter Angabe der Einzelposten wie folgt berechnet:

- Bei Fahrt mit der Bundesbahn die Fahrkosten 2. Klasse.
- Anstelle der Fahrt mit der Bundesbahn kann nach unserer Wahl ein Montagewagen eingesetzt werden, für jeden gefahrenen Kilometer vom Werk, der Wohnung des Monteurs oder vom Standort des Monteurs zum Montageort und zurück pro Kilometer EUR 0,69.
- Die Fahrkosten für zusätzliche Wochenend- und Familienheimfahrten trägt ebenfalls der Kunde.
- Reise- und Fahrkosten, die durch Unterbrechung der Montage oder Reparatur verursacht werden und nicht durch uns verschuldet sind, gehen zu Lasten des Kunden.

### X. Montage- und Reparaturkosten, Rechnung und Zahlung

In den Montagekosten ist die Bereitstellung des erforderlichen Handwerkszeugs enthalten, nicht jedoch das für die Montage oder die Reparatur sonst erforderliche Material und Hebezeuge. Die Gefahr für den Transport der Werkzeuge trägt der Kunde, der auch für den Untergang oder die Beschädigung der Werkzeuge am Montageort haftet, es sei denn der Untergang oder die Beschädigung ist durch uns verschuldet.

Der Abzug von Skonto bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei der Montage oder Reparatur in Teilen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über die Zahlung verfügen können. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend des Zahlungsverzuges.

Bei Auslandsgefällen erfolgt die Zahlung abweichend von den vorstehenden Regelungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung in voller Höhe, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen nicht aus, und zwar auch dann nicht, wenn wir über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet haben und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Der Schlusszahlung steht es nicht gleich, wenn der Kunde unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen von uns werden nicht ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt, bei länger als einer Woche andauernden Montage- oder Reparaturarbeiten Montagekosten wöchentlich abzurechnen und außerdem die voraussichtlichen Montage- und Reparaturkosten ganz oder teilweise im Voraus zu verlangen, wenn sich der Kunde im Verzug befindet.

### XI. Stunden- und Arbeitsnachweis, Abnahme

Jeder Monteur erhält zwei Montage- oder Reparaturbescheinigungen, die Arbeitszeit, Reisezeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit ausweisen. Ein Formular erhält der Auftraggeber zur Kontrolle, und das zweite Formular muss vom Auftraggeber unterschrieben und dem Monteur übergeben werden.

Der Auftraggeber hat die Verpflichtung, die Arbeiten unserer Monteure zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen nach vor Abschluss der Montage- oder Reparaturarbeiten unserem Monteur bekannt zu geben. Nach Abschluss der Montage- oder Reparaturarbeiten hat der Kunde die Arbeiten bzw. die Anlage abzunehmen. Sollten nach Ansicht des Auftraggebers die Arbeiten bzw. die Übergabe der Anlage nicht auftragsgemäß sein, so muss dies auf der Montage- oder Reparaturbescheinigung vom Auftraggeber festgehalten werden. Verweigert der Kunde diese Abnahme, gelten die Arbeiten bzw. die Anlage mit Abschluss der Montage- oder Reparaturarbeiten als abgenommen, spätestens aber mit Inbetriebnahme oder sonstiger Nutzung der Anlage. Der Kunde kann die Abnahme der Montage oder Reparaturleistungen nicht verweigern, wenn es sich um einen unwesentlichen Mangel handelt, zu dessen Beseitigung wir uns bereit erklärt haben. Wegen Mängeln, die bei der Abnahme erkennbar waren und vom Kunden nicht unverzüglich gerügt wurden, stehen dem Kunden Ansprüche nicht zu. In dem Zeitraum vor Abnahme der Montage oder Reparaturarbeiten hat der Kunde für die Sicherung der bei ihm gelagerten oder bereits montierten Gegenstände zu sorgen. Jede Partei ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.

### XII. Mängelansprüche und Haftung

Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er uns die Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt. Die Mängelansprüche des Kunden setzen außerdem voraus, dass der Kunde bei der Inbetriebnahme, dem Betrieb und der Wartung der Anlagen die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen sowie die durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen oder von Verbänden empfohlenen Vorgaben einhält, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchführt und nachweist. Bei Mängeln sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Erbringung einer neuen Leistung berechtigt. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Trägermaterial beschränkt sich unsere Haftung auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht

## Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

Stand Januar 2018

den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Wir haften nicht für Arbeiten unserer Monteure und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage bzw. der Reparatur zusammenhängen. Ebenso haften wir nicht für Arbeiten, die unsere Monteure an Teilen, die wir nicht geliefert haben, durchgeführt haben, ohne dass wir hierfür eine schriftliche Anweisung gegeben haben.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit am Montageort zu sorgen. Er haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, sofern es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt. Sie gilt auch für Ansprüche aus un-

erlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Leistung beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme der Leistung. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für unsere unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler. Unsere Stellungnahme zu einem vom Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch vom Kunden in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Bei Reparaturkosten beschränkt sich unsere Haftung auf die fachgerechte Durchführung der Reparatur. Wir sind nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben, zu untersuchen.

Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Nutzung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen, Wartungen oder Reparaturen der Anlagen durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen, insbesondere auf nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Vorleistungen des Kunden zurückzuführen sind, oder die auf eine andere technische Ursache als den ursprünglichen Mangel zurückzuführen sind.

Für die Behebung von Mängeln ist uns durch den Kunden Zeit und Gelegenheit zur Verfügung zu stellen, und zwar zu normaler Arbeitszeit. Sollten für vorgesehene Montagen abweichende Bedingungen entstehen, so bedürfen diese einer schriftlichen Vereinbarung bzw. sind im Auftragstext des Montageauftrags festzuhalten. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### XIII. Gerichtsstand, Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Josef Blässinger GmbH + Co. KG, Ostfildern